S 17 KA 344/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung der sofortigen Vollziehung in Drittanfechtungssituationen bei überwiegendem Interesse eines Beteiligten bei offensichtlicher Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes
Leitsätze	Für die Anordnung des Sofortvollzugs genügt in Drittanfechtungssituationen gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG das überwiegende Interesse eines Beteiligten, wenn der in der Hauptsache angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist.
Normenkette	§ 97 Abs. 4 SGB V § 103 Abs. 4 S. 3 SGB V § 86b Abs. 1 S. 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KA 344/22 ER
Datum	19.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Es wird die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Antragsgegners vom 10. Mai 2022 bis zu einer Entscheidung des Berufungsausschusses angeordnet.

2.Â Â Â Im Ãbrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

3.Â Â Â Der Antragsgegner hat der Antragstellerin Â¾ der notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten und Â¾ der Gerichtskosten zu tragen. Â¼ der Gerichtskosten hat die Antragstellerin zu tragen. Weitere Kosten sind nicht zu erstatten.

Â
GrÃ¼nde

I.

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren der Antragstellerin auf Anordnung des Sofortvollzugs des Beschlusses des Zulassungsausschusses (ZA) vom 10. Mai 2022, mit welchem ihrem Antrag auf Aufhebung der BeschrÃ¤nkung ihrer vertragsÃ¤rztlichen Zulassung gemÃ¤Ã□ Â§ 19 a Abs. 3 Ã□rztezulassungsverordnung (Ã□rzte-ZV) im Rahmen der Ã□bernahme des gemÃ¤Ã□ Â§ 103 Abs. 4 SGB V ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes der Beigeladenen zu 8) mit Wirkung zum 10. Mai 2022 stattgegeben wurde.Â

Im Jahr 2020 hatte die Antragstellerin einen halben Vertragsarztsitz an die Beigeladene zu 8) kostenfrei abgegeben, um dieser die GrÃ¼ndung der gemeinsamen BAG wirtschaftlich zu ermÃ¶glichen. Die gemeinsame BAG bestand bis zum 22. Februar 2022 (Beschluss des ZA) am Standort A-Stadt in A-Stadt. Die Antragstellerin kÃ¼ndigte den BAG-Vertrag auÃ□erordentlich am 12. Februar 2022.Â
Die Beigeladene zu 8) verzichtete zum 31. MÃ¤rz 2022 auf ihre Â¾ Zulassung als VertragsÃ¤rztin am Praxisstandort der Antragstellerin und Ã¼bernahm einen vollen Versorgungsauftrag von Dr. E. K. zum 1. April 2022 am Standort A-Stadt, C-StraÃ□e.Â

Im vorliegenden Verfahren geht es nunmehr um eine Nachfolgezulassung gemÃ¤Ã□ Â§ 103 Abs. 4 SGB V fÃ¼r den vakanten Vertragsarztsitz mit einem Â¾ Versorgungsauftrag. Die Beigeladene zu 8) wollte auf diesem Versorgungsauftrag Dr. E. K. mit 75% anstellen. Dr. K. teilte mit Schreiben vom 6. Mai 2022 mit, dass es Probleme mit der Beigeladenen zu 8) gebe, die â□□ trotz entsprechender VertrÃ¤ge â□□ nicht mit ihr kommuniziere, so dass sie gar nicht wisse, ob sie Ã¼berhaupt in der Praxis arbeiten werde.Â

Der ZA entschied mit Beschluss vom 10. Mai 2022, dass die Nachbesetzung des ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes in der Weise erfolgen soll, dass die Beigeladene zu 8) einen 0,25 Versorgungsauftrag zum Zweck der Anstellung der Dr. E. K. an ihrem Praxisstandort erhÃ¤lt. HierfÃ¼r ist eine entsprechende Verlegung vom bisherigen Standort A-Stadt, A-StraÃ□e erforderlich, die vom ZA als unter Versorgungsgesichtspunkten unproblematisch angesehen wird.Â

Der verbleibende 0,5 Versorgungsauftrag wurde antragsgemÃ¤Ã□ der Antragstellerin zugesprochen, die damit an dem bisherigen Praxisstandort ihren bereits vorhandenen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag auf einen vollen Versorgungsauftrag aufstocken kann. Die Beigeladene zu 8) verlangte mit

Schreiben vom 2. Juni 22 von der Antragstellerin, nach RÃ¼ckÃ¼bertragung des halben Arztsitzes, die Zahlung von 60.000,00 â¬.

Die Antragstellerin gab am 7. Mai 2022 eine VerkehrswerterklÃ¤rung ab.

Gegen die Entscheidung des ZA hat die Beigeladene zu 8) mit Schriftsatz vom 24. Juni 2022 Widerspruch eingelegt.Â

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag an das Sozialgericht Marburg vom 4. Juli 2022 die Anordnung der sofortigen Vollziehung.Â

Sie trÃ¤gt vor, dass die Beigeladene zu 8) den Widerspruch ausschlieÃlich mit dem Ziel der Kommerzialisierung des Vertragsarztsitzes eingelegt habe und selber keinen Willen zur FortfÃ¼hrung der Praxis habe. Der Widerspruch sei bisher auch nicht begrÃ¼ndet worden. Die Antragstellerin versichert an Eides statt, dass die Anzahl der dringend hilfesuchenden Patienten im allgemeinmedizinischen und im psychotherapeutischen Bereich die Anzahl der Patienten, die mit dem bereits vorhandenen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag versorgt werden kÃ¶nnten Ã¼bersteige. Nach der Beendigung der BAG mit der Beigeladenen zu 8) seien nahezu alle Patienten der Beigeladenen zu 8) in ihrer Praxis verblieben.Â

Eine Kostenreduzierung sei nicht umsetzbar. Die Praxisstruktur sei auf einen vollen Versorgungsauftrag ausgerichtet. Eine Reduzierung der Anzahl der bereits langfristig tÃ¤tigen Mitarbeiterinnen oder deren Arbeitszeiten sei auch schon aus arbeitsrechtlichen GrÃ¼nden nicht kurzfristig umsetzbar. UnabhÃ¤ngig davon sei sicherzustellen, dass die Laborarbeiten etc. zuverlÃ¤ssig erledigt wÃ¼rden.

Bei der Bewertung der privaten sowie der Ã¶ffentlichen Interessen kÃ¶nne zudem nicht auÃer Acht bleiben, dass die Antragstellerin gerade die RÃ¼ckÃ¼bertragung ihres halben Versorgungsauftrages betreibe. Die Instrumentalisierung des Suspensiveffekts zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung des ausgeschriebenen Versorgungsauftrages Ã¼berschreite die Grenzen der guten Sitten, da die Antragstellerin der Beigeladenen zu 8) diesen halben Versorgungsauftrag im Jahr 2020 gerade kostenfrei Ã¼berlassen habe. Das Vorgehen der Beigeladenen kÃ¶nne mit dem Versuch verglichen werden, den Schenker eines Wirtschaftsgutes gegen seinen Willen zu zwingen, das zuvor kostenfrei Ã¼berlassene Wirtschaftsgut zu einem hohen Preis zurÃ¼ckzukaufen.

Die Antragstellerin beantragt,Â
die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Antragsgegners vom 10. Mai 2022 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,Â
den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene zu 8) stellt keinen Antrag und schlieÃt sich dem Vortrag des Antragsgegners weitgehend an.

Der Antragsgegner meint, dass zwar ein Anordnungsanspruch bestehe, dass ein Anordnungsgrund aber nicht vorliege, da weder ein Ã¶ffentliches Interesse an der Anordnung bestehe, da die Antragstellerin bereits Ã¼ber einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag verfÃ¼ge, mit dem sie am Praxisstandort die notwendigen Versorgungsleistungen erbringen kÃ¶nne. Noch bestehe ein Ã¼berwiegendes Interesse der Antragstellerin. Vielmehr sei der Eintritt des Suspensiveffekts die regulÃ¤re vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge. Dieser Umstand dÃ¼rfe auch im Rahmen zivilrechtlicher Auseinandersetzungen instrumentalisiert werden, sofern die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht Ã¼berschritten werde. Eine ExistenzgefÃ¤hrdung der Antragstellerin sei auszuschlieÃen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie die Prozessakte verwiesen, die bei der Beschlussfassung vorgelegen haben.Â

II.Â

Der zulÃ¤ssige Antrag ist auch begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen. Dies begehrt vorliegend die Antragstellerin.

Der Widerspruch der Beigeladenen zu 8) gegen den Beschluss des ZA vom 10. Mai 2022 entfaltet aufschiebende Wirkung.Â

Der Gesetzgeber hat das Zulassungsverfahren in Â§Â§ 96, 97 SGB V so ausgestaltet, dass gegen alle Entscheidungen der ZulassungsausschÃ¼sse die am Verfahren beteiligten Personen oder Institutionen den Berufungsausschuss anrufen kÃ¶nnen (Â§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Dessen Anrufung hat ausnahmslos aufschiebende Wirkung (Â§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB V), weil der ZA abweichend von der Grundregel des Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG gehindert ist, fÃ¼r eine von ihm erteilte Zulassung die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dies folgt aus Â§ 97 Abs. 4 SGB V, der diese Entscheidungskompetenz ausschlieÃlich dem Berufungsausschuss zuweist.Â

In der hier vorliegenden Drittanfechtungssituation genÃ¼gt es fÃ¼r einen Erfolg des Antrags nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG, dass die (vorlÃ¤ufige) gerichtliche PrÃ¼fung ergibt, dass die in der Hauptsache angefochtene Entscheidung offensichtlich rechtmÃ¤Ãig ist und Ã¼berwiegende Interessen eines Beteiligten fÃ¼r den Sofortvollzug sprechen (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Januar 2021 â L 1 KA 4/20 B ER). FÃ¼r einen Erfolg des Antrages bedarf es â im Unterscheid zu Â§ 86b Abs. 2 SGG â keiner besonderen EilbedÃ¼rftigkeit im Sinne eines Anordnungsgrundes. Vielmehr sind die gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden Suspensivinteressen umso geringer zu gewichten je weniger Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen.

Nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG genÃ¼gt das Ã¼berwiegende Interesse eines Beteiligten zur BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) verlangt bei der Anfechtung eines Verwaltungsakts mit Drittwirkung nicht den regelmÃ¤Ã□igen Eintritt des Suspensiveffekts; vielmehr stehen sich die Rechtspositionen des durch den Verwaltungsakt BegÃ¼nstigten und des Drittbetroffenen grundsÃ¤tzlich gleichrangig gegenÃ¼ber (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Januar 2021 â□□ L 1 KA 4/20 B ER; Verwaltungsgerichtshof Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 29. Januar 2019 â□□ 10 S 1919/17). Wird nÃ¤mlich â□□ wie hier â□□ von einem Dritten der einem anderen erteilte und diesen begÃ¼nstigende Verwaltungsakt angegriffen, bedarf es schon nicht nach dem einfachen Recht (hier: SGG) und erst recht nicht wegen Art. 19 Abs. 4 GG der PrÃ¼fung eines besonderen Ã¶ffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung, weil sich in dieser Situation konkrete Rechtspositionen Privater gegenÃ¼ber stehen, die grundsÃ¤tzlich gleichrangig sind (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Januar 2021 â□□ L 1 KA 4/20 B ER).

Die Frage, wer bis zur Hauptsacheentscheidung das Risiko der HerbeifÃ¼hrung vollendeter Tatsachen tragen muss, bestimmt sich nach dem materiellen Recht, also der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs; und Art. 19 Abs. 4 GG lÃ¤sst sich nicht entnehmen, dass eine der beiden Rechtspositionen bevorzugt wÃ¤re oder dass fÃ¼r ihre sofortige Ausnutzung zusÃ¤tzlich ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse vorliegen mÃ¼sse (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. Oktober 2008 â□□ 1 BvR 2466/08).Â

Aus den Besonderheiten der Statusentscheidungen in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung folgt nichts Anderes (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Januar 2021 â□□ L 1 KA 4/20 B ER). Die gerichtliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der behÃ¶rdlichen Entscheidung erlaubt es der begÃ¼nstigten Antragstellerin lediglich, die Statuserteilung vorlÃ¤ufig und auf eigenes Risiko auszufÃ¼hren. Im Falle einer (rechtskrÃ¤ftigen) Hauptsacheentscheidung zu ihren Lasten endet diese Befugnis ohne weiteres ex nunc (BSG, Beschluss vom 5. Juni 2013 â□□ B 6 KA 4/13 B). Sollte sich im Laufe des Hauptsacheverfahrens an den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen oder an der rechtlichen Bewertung oder Erkenntnis etwas Ã¤ndern, kann die Vollziehungsanordnung auf Antrag gemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG vom Gericht der Hauptsache jederzeit geÃ¤ndert werden. Ggf. ist gemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG Ã¼ber die Vollzugsfolgenbeseitigung zu entscheiden. Zutreffend ist, dass die wÃ¤hrend der Dauer ihrer vorÃ¼bergehenden Geltung an die Versicherten erbrachten Leistungen nachtrÃ¤glich nicht rÃ¼ckabgewickelt werden kÃ¶nnen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Juli 2010 â□□ L 12 KA 65/09 B ER). Da rÃ¼ckwirkende StatusbegrÃ¼ndungen unzulÃ¤ssig sind und insbesondere zum Schutz der Versicherten bereits zu Beginn einer vertragsÃ¤rztlichen Behandlung feststehen muss, ob die zu erbringenden Leistungen innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung durchgefÃ¼hrt werden oder als privatÃ¤rztliche Leistungen anzusehen und zu vergÃ¼ten sind (st. Rspr.; z.B. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2012 â□□ B 6 KA 22/11 R), wirken Statuserteilungen und -aufhebungen nur ex nunc und nicht ex tunc (BSG, Beschluss vom 5. Juni 2013 â□□ B 6 KA 4/13 B). Dabei ist es an dieser Stelle

unbeachtlich, wie die Folgen des gerichtlich angeordneten Sofortvollzugs im Falle eines Obsiegens der Beigeladenen zu 8) in der Hauptsache rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen wÃ¤ren. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 10. Mai 2022 ist offensichtlich rechtmÃ¤Ãig. Dies folgt vor allem im Hinblick auf die Vorgaben des Â§ 103 Abs. 4 SGB V. Nach dieser Vorschrift soll â nach MÃ¶glichkeit â im Rahmen einer Praxisnachfolge derjenige Bewerber den Vorzug erhalten, der die Praxis am bisherigen Ort fÃ¼r die bislang behandelten Patienten weiterfÃ¼hrt. Dies ist bei der Antragstellerin der Fall, da sie bereits jetzt mit einem hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag in der Praxis arbeitet und damit eine unmittelbare Praxisnachfolge am bisherigen Standort fÃ¼r die vorhandenen Patienten am besten gewÃ¤hrleisten kann.

DemgegenÃ¼ber plant die Beigeladene zu 8) eine Praxisverlegung, die aufgrund der rÃ¤umlichen NÃ¤he zwar unter Versorgungsaspekten unproblematisch erscheint, im Hinblick auf die Vorrangigkeit einer Praxisnachfolge am bisherigen Standort aber als nachrangig anzusehen ist.

DarÃ¼ber hinaus Ã¼berwiegen die Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung die Interessen der Beigeladenen zu 8) am Suspensiveffekt. Die Antragstellerin betreibt seit Jahren am Standort A-StraÃe in A-Stadt ihre Praxis. Nachdem sie einen halben Sitz auf die Beigeladene zu 8) Ã¼bertragen hatte, um mit dieser eine BAG zu betreiben, hatten sich die Patienten seit Januar 2020 auf die beiden Praxispartnerinnen verteilt. Nach der fristlosen KÃ¼ndigung der BAG, die nur etwas mehr als zwei Jahre bestanden hatte, durch die Antragstellerin ist das Patientenklientel bei der ursprÃ¼nglichen Praxisinhaberin verblieben. Dieser Vortrag aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin ist ohne Weiteres plausibel. Sie muss nunmehr â aufgrund des Widerspruchs der Beigeladenen zu 8) mit dem ihr verbliebenen halben Versorgungsauftrag die Patientenversorgung durchfÃ¼hren. DarÃ¼ber hinaus ist die Kostenstruktur der Praxis auf einen vollen Versorgungsauftrag ausgerichtet. Dass dies nicht â zumal mÃ¶glicherweise vorÃ¼bergehend â kurzfristig verÃ¤ndert werden kann, ist aufgrund der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ohne Weiteres nachvollziehbar.Â

DemgegenÃ¼ber sind auÃer monetÃ¤ren Interessen der Beigeladenen zu 8) keinerlei ErwÃ¤gungen aktenkundig. Die Beigeladene zu 8) mÃ¶chte Dr. E. K. auf den Â¾ Versorgungsauftrag anstellen. Dr. E. K. hat im Verfahren jedoch mitgeteilt, dass keine Kommunikation mit der Beigeladenen zu 8) erfolge und sie â trotz bestehender VertrÃ¤ge â gar nicht wisse, ob sie Ã¼berhaupt in der Praxis arbeiten solle. Diese Darstellung erhÃ¤rtet die im Verfahren von der Antragstellerin dargelegte Vermutung, dass die Beigeladene zu 8) den Widerspruch ausschlieÃlich zu kommerziellen Zwecken nutzt, da sie fÃ¼r den halben Versorgungsauftrag von der Antragstellerin 60.000 â¬ fordert, einen gleichwertigen Versorgungsauftrag von dieser jedoch vor etwas mehr als zwei Jahren kostenlos erhalten hatte. Das ausschlieÃlich kommerzielle Interesse muss jedoch â im Sinne der Patientenversorgung, die die Antragstellerin unzweifelhaft fÃ¼r sich ins Feld fÃ¼hren kann â zurÃ¼ckstehen.Â

Auch wenn der Antragsgegner mitgeteilt hat, dass eine Entscheidung Ã¼ber den

Widerspruch spÃ¤testens im Oktober getroffen werde, so steht dies einer Vollzugsanordnung nicht entgegen. Aufgrund der offensichtlich Ã¼berwiegenden Interessen der Antragstellerin ist dieser nicht zuzumuten, weitere 6 bis 8 Wochen ihre Patientenversorgung halbieren zu mÃ¼ssen.Â

Angesichts der offensichtlichen RechtmÃ¤Ãigkeit des Beschlusses des Antragsgegners waren an den Anordnungsgrund keine besonderen Anforderungen zu stellen. Ergeht keine einstweilige Anordnung, so wird fÃ¼r die weitere Dauer des Verfahrens ohne Rechtsgrundlage in die grundrechtlich geschÃ¼tzte Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen.

Insofern war dem Antrag im tenorierten Umfang stattzugeben.

Der Antrag war aber insoweit abzulehnen, als das Gericht nur bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses eine Anordnung treffen kann. Die Antragstellerin hat im Antragsschriftsatz ausdrÃ¼cklich die einstweilige Anordnung ohne zeitliche BeschrÃ¤nkung begehrt. Dem konnte nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da sonst der Entscheidung des Berufungsausschusses vorgegriffen wÃ¼rde.

Nach allem war dem Antrag im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 155 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Antragstellerin war mit Kosten fÃ¼r den Teil des Unterliegens zu belasten. Der Antragsgegner war mit den Kosten im Umfang des Obsiegens der Antragstellerin zu belasten. Die Beigeladene zu 8) hat in diesem Verfahren keinen Antrag gestellt.

Erstellt am: 12.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024